

Stadtverwaltung
Geschäftsbereich II
Bürgermeister

Plauen, 10.06.2013

Herrn Oberbürgermeister
Ralf Oberdorfer

im Hause

Stellungnahme zum SPD-Antrag vom 31. 05. 2013, Reg.-Nr. 236/13

Änderung der Anlage 2 der Sondernutzungssatzung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

in Abstimmung mit dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung, dem Bereich Wirtschaftsförderung und der Finanzverwaltung ergeht folgende Stellungnahme:

Die in der Sondernutzungssatzung erhobenen Sondernutzungsgebühren bewegen sich im Vergleich zu anderen Städten in einem mittleren Rahmen.

Entsprechend der Verfahrensweise in der Stadt Plauen erhält jeder Gastronom, der im vergangenen Jahr eine Sondernutzungserlaubnis erteilt bekam ohne einen weiteren Antrag zu Jahresbeginn eine entsprechende Erlaubnis wie im Vorjahr.

Die Erlaubnis bezieht sich immer auf das Kalenderjahr.

Diese Verfahrensweise hat sich sehr bewährt, da entsprechend der Wetterlage auch bereits im Februar/März bzw. noch im Oktober eine Sondernutzung möglich ist und diese Erlaubnis nicht an einen bestimmten Saisonzeitraum gebunden ist.

Es liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Gaststätte, die sich im Bereich der Zone A und B befindet, keine Sondernutzungserlaubnis im öffentlichen Raum beantragt bzw. erteilt bekommen hat.

Ausgenommen sind Gaststätten, die im eigenen hinteren Bereich Biergärten betreiben, wie z. B. auf der Straßberger Straße ("Handelshaus", "Goldener Löwe", "Matsch").

Insoweit ist keine weitere Belebung der Innenstadt durch zusätzliche Außengastronomie zu erwarten.

Die Verwaltung lehnt keine Anträge auf Sondernutzung im öffentlichen Raum für Gaststätten ab.

Weiterhin ist nicht bekannt, dass aufgrund der Sondernutzungsgebühr von Gaststätten auf die Stellung eines Antrages verzichtet wurde.

Es liegen auch keine Anträge auf Gebührenreduzierungen vor.

Für das Jahr 2013 sind alle Sondernutzungserlaubnisse erteilt. Ein Großteil ist den Zahlungsverpflichtungen bereits nachgekommen.

Eine Reduzierung, wie im Antrag dargestellt, würde Mindereinnahmen für die Stadt Plauen in Höhe von ca. 2.000 EUR bedeuten.

Für zwei Antragsteller wäre dann die Sondernutzung kostenfrei (nur Verwaltungsgebühr wird erhoben).

Von der Verwaltung wird eine Sondernutzungsgebühr (nach Satzung) erhoben und eine Verwaltungsgebühr (15,00 bzw. 25,00 EUR bei Neuanträgen).
Die Verwaltungsgebühr ist in jedem Falle entsprechend dem Sächsischen Straßengesetz zu erheben.

Für die Nutzung der Fläche des Altmarktes in veranstaltungsfreien Zeiten liegen keine Anträge bei der Verwaltung vor. Eine beabsichtigte Straßengastronomie auf der Altmarktfläche würde auf jeden Fall erlaubt werden.

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation im Jahr 2013 und ff. kann aus Sicht der Finanzverwaltung dem Verzicht auf Erträge/Einzahlungen nicht zugestimmt werden (Defizit im Ergebnishaushalt, liquiditätswirksames Defizit aus laufender Verwaltungstätigkeit – weitere Haushaltskonsolidierung unverzichtbar, da die Stadt von der Substanz lebt).

Ordnungsrechtlich und aus wirtschaftsfördernder Sicht ist eine Reduzierung der Sondernutzungsgebühren, wie im Antrag aufgeführt, möglich.

Im Ergebnis der bisher erfolgten Argumentation schlägt die Verwaltung daher folgende Verfahrensweise vor:

Die Sondernutzungssatzung wird für 2013 nicht geändert.
Nach Beschluss des Einzelhandelskonzeptes wird die Sondernutzungssatzung neu diskutiert, gegebenenfalls machen sich Änderungen der Zonen erforderlich.
In diesem Zusammenhang sollte auch über die Höhe der Sondernutzungsgebühr neu diskutiert werden.

Eine Änderung der Sondernutzungssatzung wäre dann für das Jahr 2014 möglich.

Mit freundlichen Grüßen



Eberwein